



Universität
Marburg

Amtliche Mitteilungen der



Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 17/2026

Veröffentlicht am: 15.04.2026

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Erziehungswissenschaften“ der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBI. 2021, S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2024 (GVBI. 2024 Nr. 56), am 14. Januar 2026 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Studien- und Prüfungsordnung

für den

Monobachelorstudiengang

„Erziehungswissenschaft“

mit dem Abschluss

„Bachelor of Arts (B.A.)“

der Philipps-Universität Marburg

vom 14. Januar 2026



Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
I. Allgemeines	5
§ 1 Geltungsbereich.....	5
§ 2 Ziele des Studiums.....	5
§ 3 Bachelorgrad.....	6
II. Studienbezogene Bestimmungen	6
§ 4 Zugangsvoraussetzungen.....	6
§ 5 Studienberatung.....	6
§ 6 Strukturvariante des Studiengangs.....	6
§ 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen.....	6
§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn.....	9
§ 9 Studienaufenthalte im Ausland.....	9
§ 10 Module und Leistungspunkte.....	10
§ 11 Praxismodule.....	10
§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills.....	10
§ 13 Module des Studienbereichs Interdisziplinarität.....	11
§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung.....	11
§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten.....	11
§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung.....	12
§ 17 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht.....	12
III. Prüfungsbezogene Bestimmungen	12
§ 18 Prüfungsausschuss.....	12
§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung.....	13
§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer.....	13
§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen.....	13
§ 22 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch.....	13
§ 23 Prüfungen.....	13
§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge.....	13
§ 25 Bachelorarbeit.....	14
§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung.....	16
§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen.....	17



§ 28	Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium.....	17
§ 29	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	18
§ 30	Leistungsbewertung und Notenbildung.....	18
§ 31	Freiversuch	19
§ 32	Wiederholung von Prüfungen	19
§ 33	Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	19
§ 34	Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	19
§ 35	Zeugnis	19
§ 36	Urkunde	19
§ 37	Diploma Supplement.....	20
§ 38	Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis.....	20
IV.	Schlussbestimmungen	20
§ 39	Einsicht in die Prüfungsunterlagen	20
§ 40	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....	20
Anlage 1:	Exemplarischer Studienverlaufsplan	21
Anlage 2:	Modulliste	22
Anlage 3:	Importmodulliste.....	43
Anlage 4:	Exportmodulliste	45
Anlage 5:	Praktikumsordnung	49



Präambel

Die Allgemeinen Bestimmungen regeln studien- und prüfungsbezogene Bestimmungen für alle Studiengänge der Philipps-Universität Marburg. Darauf aufbauend gibt es für jeden Monobachelorstudiengang, Hauptfach- oder Nebenfachteilstudiengang sowie die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität eigene Regelungen, die an den jeweils federführenden Fachbereichen beschlossen werden. Damit besteht ein Bachelorstudiengang aus zwei bis vier Teilen (s. Abbildung), die jeweils in eigenen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt sind:

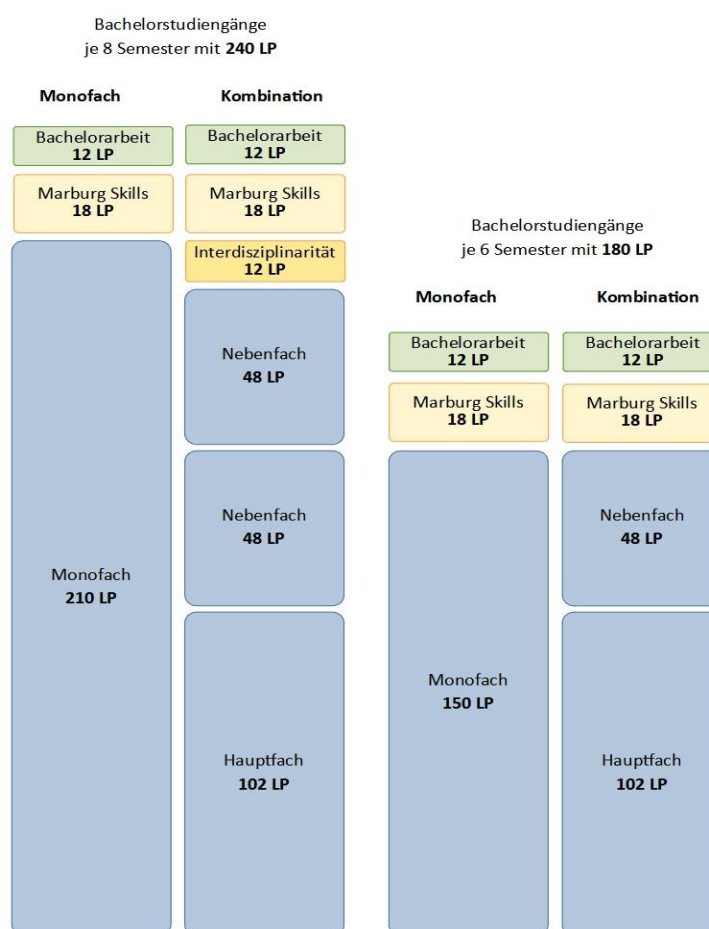
- aus der Studien- und Prüfungsordnung für das Monofach sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität in den Monobachelorstudiengängen;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für den Nebenfachteilstudiengang sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität im sechssemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für die beiden Nebenfachteilstudiengänge sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität im achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang.

Die Leistungspunkte der Fachanteile sind bei allen Studiengängen und Teilstudiengängen identisch: 150 LP im sechssemestrigen Monobachelorstudiengang, 210 LP im achtsemestrigen Monobachelorstudiengang, 102 LP im Hauptfachteilstudiengang und 48 LP im Nebenfachteilstudiengang.

Jeder Marburger Bachelorstudiengang beinhaltet zusätzlich die Bachelorarbeit mit 12 LP, die verbindlich in den Studien- und Prüfungsordnungen der Monobachelorstudiengänge sowie in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hauptfachteilstudiengänge der Kombinationsbachelorstudiengänge geregelt ist.

Sollte die Studien- und Prüfungsordnung des (bzw. eines) gewählten Nebenfachs die Möglichkeit zum Verfassen der Bachelorarbeit dort vorsehen, können Studierende einen Antrag auf Verfassen der Bachelorarbeit im Nebenfach stellen.

Die folgende Studien- und Prüfungsordnung ist Teil dieser Struktur und ist immer im Zusammenhang mit den Studien- und Prüfungsordnungen der anderen Teilstudiengänge und Studienbereiche zu denken. Ihre Verzahnung erfolgt durch die Allgemeinen Bestimmungen. Über die angebotenen Fächer, ihre Kombinationsmöglichkeiten und die genaue Gestaltung der Struktur informiert eine zentrale Webseite.





I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Monobachelorstudiengang (im Folgenden Studiengang) „Erziehungswissenschaft“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang „Erziehungswissenschaft“ ist als grundständiger Studiengang konzipiert in Kombination einer breiten erziehungswissenschaftlichen Grundlagenorientierung mit einer berufsorientierten Profilierung. Mit einem starken Akzent auf professionelle, institutionelle, regionale und vernetzte Einbettungen und Gestaltungspotenziale bietet der Bachelorstudiengang Spezialisierungsmöglichkeiten in den Schwerpunktbereichen Sozial- und Inklusionspädagogik.

(2) Der Bachelorstudiengang zielt darauf, Absolventinnen und Absolventen auf die wissenschaftlich fundierte Ausübung einer Berufstätigkeit in den Handlungsfeldern des Bildungs- und Sozialwesens vorzubereiten und ermöglicht andererseits die Aufnahme eines Masterstudiums, welches sich weiterführend für die Erschließung von Leitungspositionen in pädagogischen Handlungsfeldern versteht. Zur Erreichung dieser Ziele erwerben die Studierenden Kompetenzen in vier Bereichen:

- Absolventinnen und Absolventen haben nach Abschluss des Studiums solide erziehungswissenschaftliche universitäre Wissensbestände erworben und die Fähigkeit entwickelt, sich eigenständig neue Forschungs- und Wissensbereiche zu erschließen.
- Absolventinnen und Absolventen haben die Befähigung zu kritischer Problemanalyse in erziehungs-wissenschaftlicher Perspektive vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Prozesse. Sie sind dafür qualifiziert, institutionelle, politische und soziale Rahmenbedingungen pädagogischen Handelns zu reflektieren und sich ein sachkundiges kritisches Urteil zu bilden.
- Absolventinnen und Absolventen können Konzepte für pädagogische Herausforderungen entwickeln und angemessene Interventionen planen. Sie sind in der Lage, pädagogisches Handeln fachwissenschaftlich fundiert zu begründen.
- Absolventinnen und Absolventen verfügen über fachübergreifende Schlüsselkompetenzen, wie sie in vielen Feldern benötigt werden. Dazu zählt der Erwerb einer forschenden und selbstreflexiven Haltung zur Stärkung der eigenen Professionalität. Darüber hinaus können Studierende Transfers pädagogischer Theorien und Wissensbestände in unterschiedliche Handlungsfelder leisten. Sie sind

in der Lage, in multiprofessionellen Teams zu arbeiten und haben Fähigkeiten im Projekt- und Fallmanagement.

(3) Das Marburger Profil zeigt sich auch in der reflexiven Verschränkung von Theorie und Praxis durch elaborierte Konzepte zur Professionalisierung in der Praxisphase. Zahlreiche Wahlmöglichkeiten in interdisziplinärer Kooperation sowie Optionen zum internationalen Studieren zielen auf vielfältige Möglichkeiten der individuellen Professionalisierung und Profilierung im Studium ab.

§ 3 Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Module des Monobachelorstudiengangs erfolgreich absolviert wurden.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Erziehungswissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studiengang „Erziehungswissenschaft“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HessHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 63 Abs. 1 und 2 HessHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilen von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Strukturvariante des Studiengangs

Der Studiengang „Erziehungswissenschaft“ ist ein Monobachelorstudiengang.

Auf die Erläuterungen in § 6 der Allgemeinen Bestimmungen wird verwiesen.

§ 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Studiengang „Erziehungswissenschaft“ gliedert sich in die Studienbereiche Grundlagen, Praxis, Aufbau, Vertiefung sowie Wahlpflicht und Bachelorarbeit.



(2) Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Erläuterung
Grundlagen		36	
Einführung in die Erziehungswissenschaft I	PF	6	
Einführung in die Erziehungswissenschaft II	PF	6	
Grundfragen der Erziehungswissenschaft	PF	12	
Gesellschaftliche Rahmenbedingungen von Bildung und Erziehung	PF	6	
Forschungsmethoden I: Grundlagen	PF	6	
Praxis		30	
Praxis I: Berufsfelderkundung	PF	6	
Praxis II: Praktikum und Professionalisierung	PF	18	
Praxis III: Projektstudium	PF	6	
Aufbau		30	
Forschungsmethoden II: Anwendung	PF	6	
Lebenslanges Lernen	PF	6	
Einführung in die Sozial- und Inklusionspädagogik	PF	12	
Recht und Organisation des Sozialwesens	PF	6	
Vertiefung		48	
Themenfelder der Sozialpädagogik	PF	9	
Themenfelder der Inklusionspädagogik	PF	9	
Kinder- und Jugendhilfe	PF	6	
Psychosoziale Beratung	PF	12	
Rahmungen und Reflexionen der Sozial- und Inklusionspädagogik	PF	6	
Reflexive Fallarbeit	PF	6	
Wahlpflicht		6	
Außerschulische Jugendbildung	WP	6	
Internationale Perspektiven der Sozial- und Inklusionspädagogik	WP	6	
Bildung - Schule - Unterricht. Schulpädagogische Grundlagen*	WP	6	
Einführung in die Digitale Bildung*	WP	6	
Einführung in die Kulturelle Bildung*	WP	6	
Summe Fachanteil		150	
Bachelorarbeit		12	
Bachelorarbeit	PF	12	

* Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste



(3) Der Studienbereich Grundlagen schafft ein breites, inhaltliches und methodisches Fundament für das Studium der Erziehungswissenschaft. Innerhalb der Grundlagenmodule eignen sich die Studierenden zunächst im Rahmen der „Einführung in die Erziehungswissenschaft“ I und II grundlegende Kenntnisse in Bezug auf wissenschaftliches Arbeiten und Selbstorganisation im Studium an. Sie erhalten einen Überblick über zentrale Grundlagen, Grundfragen und Rahmenbedingungen der Erziehungswissenschaft und deren forschungsmethodischen bzw. -methodologischen Perspektiven.

(4) Im Studienbereich Praxis lernen Studierende die Arbeitsfelder der Erziehungswissenschaft umfassend kennen und erlangen über ein Praktikum und das praxisbezogene Projektstudium erste berufspraktische Erfahrungen und berufsqualifizierende Kompetenzen. Dabei haben die Studierenden die Möglichkeit, eigene Interessensgebiete, Handlungsfelder und Ansätze auszuwählen. Ein Schwerpunkt liegt auf der methodisch-angeleiteten und ethnografischen Beobachtung pädagogischen Handelns und deren Reflexion.

(5) Aufbauend auf die theoretischen und methodischen Zugänge des Studienbereichs Grundlagen findet im Studienbereich Aufbau eine Einführung in die zentralen Schwerpunktbereiche, der Sozialpädagogik und der Inklusionspädagogik, statt. Im Zentrum stehen dabei jeweils begriffliche, historische, sowie theoretisch-konzeptionelle Grundlagen der Bereiche. Vertieft werden zudem die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen des Sozialwesens. Mit Blick auf den Erwerb einer forschungsmethodischen Expertise folgen zudem den Studienbereich Grundlagen ergänzende anwendungsbezogene Veranstaltungen zu Forschungsmethoden, in denen Studierende erste eigene Erfahrungen in der Erhebung und/oder Auswertung empirischer Daten sammeln.

(6) Der Fokus im Studienbereich Vertiefung liegt auf weitergehender Wissensaneignung und Reflexion zentraler Anforderungen und Herausforderungen in den bereits benannten Handlungsfeldern. Über die Auswahl konkreter Lehrveranstaltungen können Studierende aktuelle Diskurse vertiefen. Weiterhin erweitern sie ihre Kenntnisse in den Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe sowie im Bereich psychosozialer Beratung. Zudem wird die kritische Textanalyse und -diskussion wesentlicher erziehungswissenschaftlicher Theorien gestärkt und deren Bedeutung für die pädagogische Praxis reflektiert. Durch reflexive Fallarbeit wird daran anknüpfend die Verknüpfung theoretischer Wissensbestände mit praktischen Handlungsanforderungen in den genannten Handlungsfeldern eingeübt.

(7) Im Studienbereich Wahlpflicht können die Studierenden durch die Wahl eines vertiefenden Moduls ihr eigenes Profil schärfen, die über die übrigen Angebote hinaus Forschungsschwerpunkte des Fachbereichs für die Lehre fruchtbar machen.

(8) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.



(9) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter <https://www.uni-marburg.de/de/fb21/studium/studiengaenge/bachelor/sozialundrehapaedagogik> hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar.

Des Weiteren ist eine Liste des aktuellen Im- bzw. Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(10) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Studiengang „Erziehungswissenschaft“ beträgt 6 Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Fachbereich ist bemüht, besonders leistungsstarke Studierende zu fördern. Zu diesem Zweck können besonders motivierte Bachelorstudierende, die im Rahmen eines sechssemestrigen Mono- bzw. Kombinationsstudiengangs bereits mindestens 144 LP oder im Rahmen eines achtsemestrigen Mono- bzw. Kombinationsstudiengangs bereits 204 LP erworben haben, auf Antrag beim Prüfungsausschuss bereits Module eines zu spezifizierenden Masterstudiengangs im Umfang von maximal 18 LP nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten als zusätzliche Module absolvieren. Diese Module gehen weder in die Anzahl der im Studiengang zu erwerbenden Leistungspunkte noch in die Gesamtnote des Mono- bzw. Kombinationsbachelorstudiengangs ein. Sie können bei Aufnahme des entsprechenden Masterstudiengangs anerkannt werden.

(3) Der Studiengang kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 9 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum ab dem dritten Semester vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg anerkannt zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.



(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen an.

Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 10 Module und Leistungspunkte

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule

(1) Im Rahmen des Studiengangs „Erziehungswissenschaft“ ist ein internes Praxismodul (Praxis I: Berufsfelderkundung) gemäß § 7 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen.

(2) Im Rahmen des Studiengangs „Erziehungswissenschaft“ sind externe Praxismodule (Praxis II: Praktikum und Professionalisierung, Praxis III: Projektstudium) gemäß § 7 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen.

Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, vermittelt der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle.

Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung von Praktika im Rahmen externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills

Es gelten die Regelungen des § 12 Allgemeine Bestimmungen.

§ 13 Module des Studienbereichs Interdisziplinarität

Es gelten die Regelungen des § 13 Allgemeine Bestimmungen.

§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 7 Abs. 9 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 15 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 28 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- für die das Modul im Studiengang als Fachmodul vorgesehen ist,
- für die das Modul im Studienbereich Interdisziplinarität im Rahmen eines achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs vorgesehen ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,



- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Studiengangs „Erziehungswissenschaft“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 22 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Bei darüberhinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag, zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen, kompensiert werden kann.

(2) Im Übrigen gilt § 17 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 18 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 18 Allgemeine Bestimmungen.



§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 20 Allgemeine Bestimmungen.

§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs bzw. der Teilstudiengänge zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst.

Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Studienbereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus der Modulliste sowie aus § 7. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

§ 23 Prüfungen

Es gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die auch ganz oder teilweise als E-Klausuren (gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen) sowie ganz oder teilweise als Klausuren im Multiple-



Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“; gemäß Anlage 7 der Allgemeinen Bestimmungen) durchgeführt werden können

- Hausarbeiten
- Portfolios
- schriftliche Ausarbeitungen
- der Bachelorarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfungen
- Reflexionsgesprächen
- Einzel- und Gruppenpräsentationen

(3) Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

(4) Den vorgenannten Prüfungsformen sind folgende Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge zugewiesen. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen. Die Dauer der einzelnen Prüfungen beträgt bei Klausuren 60-120 Minuten. Die Dauer der mündlichen Einzelprüfungen, Reflexionsgesprächen und Einzelpräsentationen beträgt 30-35 Minuten. Die Dauer von mündlichen Gruppenprüfungen und Gruppenpräsentationen beträgt pro Kandidatin bzw. Kandidat 30-35 Minuten. Hausarbeiten, Portfolios und schriftliche Ausarbeitungen umfassen mindestens 60 und maximal 120 Stunden Bearbeitungszeit (i.S. einer reinen Prüfungsdauer). Hausarbeiten umfassen bei 2 LP 40.000 - 45.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen, ohne Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis) bzw. bei 3 LP 50.000 - 55.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen, ohne Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis). Schriftliche Ausarbeitungen umfassen 30.000-45.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen, ohne Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis). Portfolios umfassen 30.000-55.000 Zeichen. Die Bachelorarbeit umfasst mindestens 73.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen und maximal 100.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen)). Das Literaturverzeichnis wird dabei nicht mitgezählt.

(5) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 bzw. darin vorgesehene Prüfungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(6) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen (Anlage 6) statt.

(7) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen („Antwort-Wahl-Prüfungen“), Anlage 7 statt.

(8) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 24 Allgemeine Bestimmungen.

§ 25 Bachelorarbeit



(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiums. Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen; sie kann in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Erziehungswissenschaft unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit zeigt, eine eigenständig entwickelte erziehungswissenschaftliche Fragestellung zu einem spezifisch umgrenzten Gegenstand erziehungswissenschaftlicher Wissensbestände mit theoretischem, empirischem oder historisch-systematischem Fokus zu bearbeiten, und damit erkennen lässt, dass sie oder er die Kompetenz zur eigenständigen wissenschaftlichen Bearbeitung eines definierten Themengebietes erlangt hat. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Studiengang „Erziehungswissenschaft“ Module im Umfang von mindestens 96 LP erfolgreich absolviert worden sind; darunter alle Module des Studienbereichs Grundlagen sowie die Module „Forschungsmethoden II: Anwendung“, „Einführung in die Sozial- und Inklusionspädagogik“ und „Lebenslanges Lernen“.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass diese innerhalb des vorgesehenen zeitlichen Prüfungsaufwandes von 360 h bzw. 9 Wochen Vollzeit abschließend bearbeitet werden kann. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, umfasst eine größere Zeitspanne von 12 Wochen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20 % (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der



Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden.

Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 25 Abs. 8 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen.

§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet.

Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.



(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Bei der Anmeldung zu Prüfungen können Studierende eigenverantwortlich zwischen dem ersten Termin und dem Wiederholungstermin wählen. Bei der Wahl des Termins der Wiederholungsprüfung wird im Falle des Nichtbestehens keine weitere Wiederholungsprüfung im selben Semester angeboten. In diesem Fall kann, wenn nachfolgende Module aufeinander aufbauen (konsekutive Module) und das nicht bestandene Modul voraussetzen, das fortlaufende Studium in Abweichung von § 26 (3) im folgenden Semester nicht gewährleistet werden.

(6) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(7) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es gelten die Regelungen des § 27 Allgemeine Bestimmungen.

§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen



Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anerkannt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung



(1) Die Module „Praxis I: Berufsfelderkundung“; „Praxis II: Praktikum und Professionalisierung“; „Praxis III: Projektstudium“ werden abweichend von § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 30 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen; Gleiches gilt für die Gesamtbewertung der Teilstudiengänge. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 30 Allgemeine Bestimmungen.

§ 31 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 32 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Der einmalige Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 25 Abs. 813 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen (Bachelorarbeit) sowie § 23 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 32 Abs. 3;
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 29 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.



§ 37 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 38 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 39 Allgemeine Bestimmungen.

§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ vom 11. September 2019 außer Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester WS 2026/27 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Bachelorprüfung nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 11. September 2019 bis spätestens zum SoSe 2030 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 14.04.2026

gez.

Prof. Dr. Ivo Züchner
Dekan des Fachbereichs
Erziehungswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am 16.04.2026



Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Erziehungswissenschaft

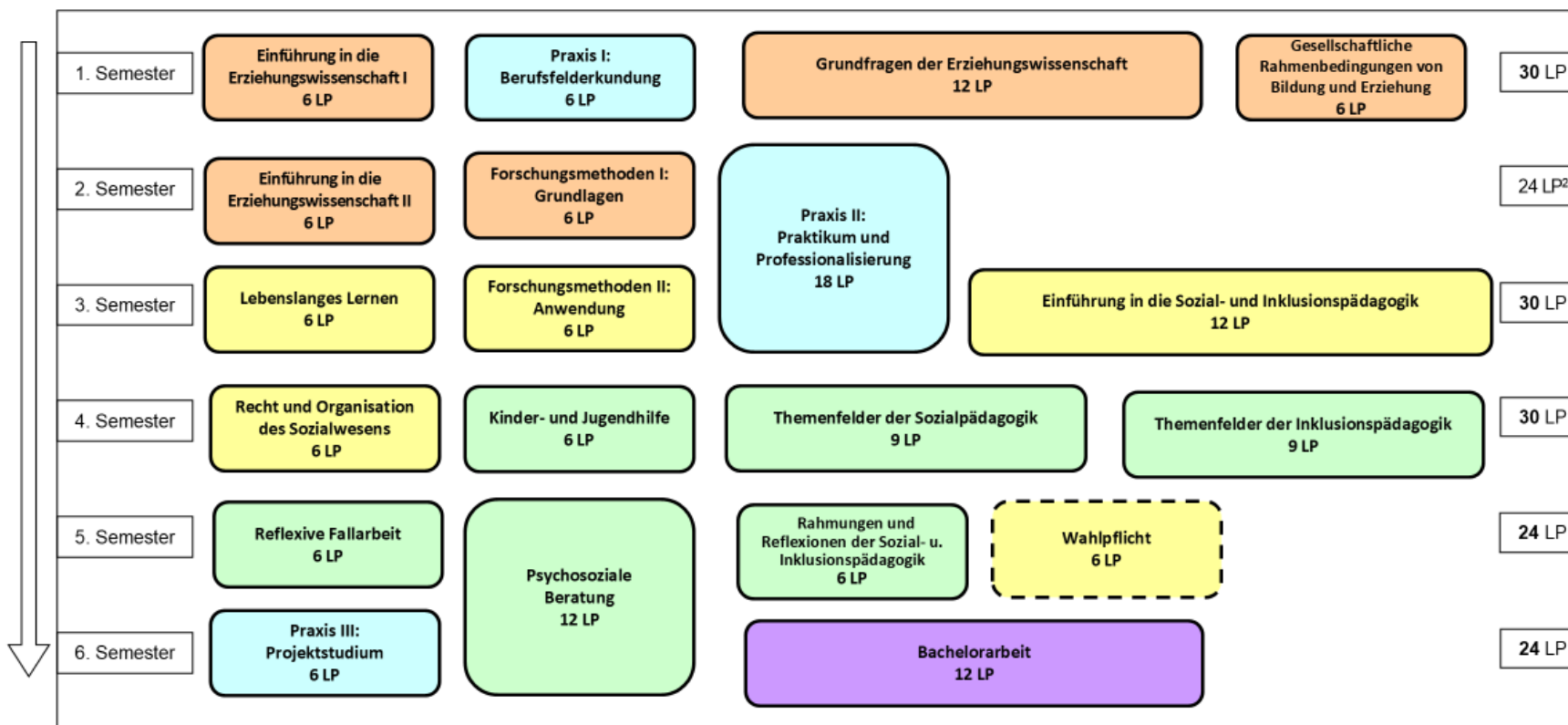
Exemplarischer Studienverlaufsplan für den Mono-Studiengang mit Beginn zum Wintersemester¹

Legende

Basis Aufbau Vertiefung Praxis Abschluss

Pflichtmodule

Wahlpflicht



¹ Je nach Studiengangvariante resultiert der gesamte Studienumfang aus einem Mono-Studienfach oder einem Hauptfach mit ein bis zwei Nebenfächern und den Studienbereichen Marburg-Skills bzw. Interdisziplinarität. Entsprechend sind die weiteren StPOen und Verlaufspläne einzubeziehen. Je nach Einstieg zum Sommer- oder Wintersemester variiert zudem der idealtypische Studienverlauf.

² Das Modul „Praxis II: Praktikum und Professionalisierung“ findet schwerpunktmäßig im zweiten Fachsemester (SoSe) statt (12 LP).

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Einführung in die Erziehungswissenschaft I (B-EW-I) <i>Introduction to Educational Science I (B- EW-I)</i>	6	PF	Basis	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> • zentrale Begriffe, Strukturmerkmale und aktuelle Diskurs erziehungswissenschaftlicher Subdisziplinen (in Marburg) zu erläutern und in Grundzügen voneinander abgrenzen, • die unterschiedlichen Logiken von wissenschaftlichen Disziplinen und pädagogischer Praxis voneinander abzugrenzen, • selbständig wissenschaftliche Literatursorten einzuschätzen und zu einem vorgegebenen Begriff oder Oberthema zu recherchieren, • formale Standards des wissenschaftlichen Arbeitens sicher anzuwenden, • selbständig wissenschaftliche Texte in ihren Kernaussagen zu verstehen, mündlich wiederzugeben und zu exzerpieren und 	keine	Studienleistung in der Ringvorlesung: Schriftliche Ausarbeitung Modulprüfung: Portfolio oder Einzel- oder Gruppenpräsentationen



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				<ul style="list-style-type: none"> • in einer fachlichen Diskussion auf der Basis von wissenschaftlicher Literatur eine erste eigene Position zu entwickeln und begründet zu vertreten. 		
Einführung in die Erziehungswissenschaft t II (B-EW-II) <i>Introduction to Educational Science II (B- EW-II)</i>	6	PF	Basis	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> • exemplarisch verschiedene Definitionsangebote erziehungswissenschaftlicher Begriffe und Konzepte wiederzugeben und gegeneinander abzugrenzen, • die Einordnung von theoretischen Konzepten/Begriffen in ersten Schritten zu begründen, • verschiedene Denkangebote zum Theorie-Praxis-Verhältnis und zu pädagogischer Professionalität zu erläutern und voneinander abzugrenzen, • abstrakte/theoretische Konzepte/Begriffe in ihrer Relevanz für pädagogisches Handeln und pädagogische Professionalität zu erklären, 	Prüfungsleistung aus der „Einführung in die Erziehungswissenschaft I“	Studienleistung Einzel- oder Gruppenreflexionsgespräch Modulprüfung: Hausarbeit oder Portfolio



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				<ul style="list-style-type: none"> • eine erziehungswissenschaftliche Fragestellung für eine eigene Studienarbeit/Hausarbeit mit begrenztem Umfang zu formulieren und • auf der Basis geeigneter Literatur eigene, auch längere, erziehungswissenschaftliche Texte zu verfassen und darin wissenschaftlich zu argumentieren und Ergebnisse zu entwickeln. 		
Grundfragen der Erziehungswissenschaft (B-GEW) <i>Basic questions of Educational Science (B-GEW)</i>	12	PF	Basis	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage: <ul style="list-style-type: none"> • verschiedene theoretische Ansätze und Grundbegriffe wiederzugeben, zu verstehen und zu erklären, • die Inhalte in historische Bezüge einzuordnen, • Ansätze und Grundbegriffe kritisch reflektierend auf erziehungswissenschaftliche Probleme anzuwenden (Transfer) und • eine theoretisch-reflexive und erziehungswissenschaftlich- 	keine	Studienleistung I: Referat oder wissenschaftliches Poster oder Portfolio Studienleistung II: Referat oder Präsentation oder Portfolio



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				professionelle Haltung einzunehmen.		Modulprüfung: Klausur
Gesellschaftliche Rahmenbedingungen von Bildung und Erziehung (B-RBE) <i>Societal Conditions of Education (B-RBE)</i>	6	PF	Basis	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> • zu diskutieren, wie Bildungsprozesse in die Komplexität gesellschaftlicher Verhältnisse eingebunden sind, • zentrale bildungsrelevante sozial- und gesellschaftstheoretische Grundlagen zu benennen, einzuordnen und zu unterscheiden, • Mechanismen und Prozesse der Herstellung sozialer und kultureller Differenz und sozialer Ungleichheit zu reflektieren und • ausgehend von den bestehenden Problemanalysen in ausgewählten Bereichen Gestaltungsalternativen vor allem auch für das Bildungs- und Sozialwesen zu diskutieren und zu entwerfen. 	keine	Studienleistung: Portfolio Modulprüfung: Klausur oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung
Forschungsmethoden I: Grundlagen (B-FM-I)	6	PF	Basis	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> • wesentliche Grundbegriffe und zentrale Handlungsansätze 	keine	Studienleistung(en): Online-Übungen (4-8 Übungen)



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>Research Methods I: Basics (B-FM-I)</i>				<p>empirischen Forschens wiederzugeben, zu verstehen, einzuordnen und kritisch zu reflektieren.</p> <ul style="list-style-type: none">• Inhalte auf Probleme der Erziehungswissenschaft bzw. pädagogischen Praxis anzuwenden.• empirische sozialwissenschaftliche Forschung auf erkenntnis- und wissenschaftstheoretischer Grundlage kritisch zu reflektieren.• zentrale Konzepte qualitativer und quantitativer Methodologien zu erklären und diese voneinander abzugrenzen,• das empirische Vorgehen wissenschaftlicher Untersuchungen nachzuvollziehen und einzuordnen.• für konkrete Fragen aus Forschung und Praxis mögliche Ansätze ihrer empirischen Untersuchung abzuleiten.• eine methodisch-reflexive und professionelle erziehungswissenschaftliche Forschungshaltung einzunehmen.		Modulprüfung: Klausur oder Portfolio



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Praxis I: Berufsfelderkundung (B-P1) <i>Exploration of the Professional Field (B-P1)</i>	6	PF	Praxis	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> • Umfeldanalysen (im Sinne von Einrichtungs- und Stadtteilerkundungen) nach erziehungswissenschaftlichen Gesichtspunkten methodisch zu planen, zu organisieren und eigenständig durchzuführen. • pädagogische Einrichtungen innerhalb erziehungswissenschaftlicher Handlungsfelder zu verorten sowie organisationale Merkmale zu analysieren. • eigene Erkundungsergebnisse angemessen zu präsentieren, (selbst)reflexiv zu diskutieren und einzuschätzen. 	keine	Studienleistung: Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung Modulprüfung: Portfolio Unbenotetes Modul
Praxis II: Praktikum und Professionalisierung (B-P2)	18	PF	Praxis	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> • pädagogische Praxis in einem iterativen Reflexionsprozess methodisch fundiert zu beobachten, zu dokumentieren, zu analysieren und kritisch zu reflektieren. 	keine	Studienleistung I: Portfolio oder Präsentation oder



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>Internship and Professionalization (B- P2)</i>				<ul style="list-style-type: none"> • sich wissenschaftliches Wissen praxisbezogen anzueignen und pädagogisches Handeln theoriebezogen zu reflektieren. • pädagogische Phänomene auf Grundlage von Beobachtungen zu identifizieren, zu benennen, von Einzelfällen auf pädagogische Fragestellungen zu abstrahieren und diese aus einem theoretischen Kontext heraus zu analysieren, zu reflektieren, zu interpretieren und einzuschätzen. 		schriftliche Ausarbeitung Studienleistung II: Portfolio Modulprüfung: Hausarbeit Die Studienleistungen I und II sind Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung. Unbenotetes Modul
Praxis III: Projektstudium (B-P3) <i>Project Studies (B-P3)</i>	6	PF	Praxis	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> • fachlich-erziehungswissenschaftlich fundierte Projektplanungen zu erstellen, • Projekte im erziehungswissenschaftlichen Feld/Bereich selbständig oder in nicht-hierarchischen Teams zu organisieren. • Projektergebnisse vor dem Hintergrund erziehungswissenschaftlicher 	Abschluss „Praxis I: Berufsfelderkundung, Einführung in die Sozial- und Inklusionspädagogik“	Studienleistung: Projektskizze Modulprüfung: Reflexionsgespräch Unbenotetes Modul



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				Denkangebote kritisch zu reflektieren und einzuschätzen.		
Forschungsmethoden II: Anwendungen (B-FM-II) <i>Research Methods II: Applications (B-FM-II)</i>	6	PF	Aufbau	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> • Forschungsdesigns zu verstehen und kritisch zu bewerten, • Forschungsprozesse (auch in Teams) zu planen, • ausgewählte sozialwissenschaftliche Methoden der Datenerhebung, Datenaufbereitung und Datenauswertung anzuwenden. • Vorgehen und Ergebnisse eigener erziehungswissenschaftlicher Forschung zu präsentieren. • das realisierte methodische Vorgehen im Lichte der gewonnenen Erkenntnisse kritisch zu reflektieren. 	Abschluss „Forschungsmethoden I: Grundlagen“	Studienleistung: Wissenschaftliches Poster oder Referat Modulprüfung: Klausur oder Portfolio
Lebenslanges Lernen (B-LLL) <i>Lifelong learning (BLL)</i>	6	WP	Basis	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> • die Programmatik des Lebenslangen Lernens (LLL) zu beschreiben und sie vor dem Hintergrund historischer Entwicklungslinien und 	keine	Studienleistung(en): Einzel- oder Gruppenpräsentation oder 3 Exzerpte



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				<p>gesellschaftlicher Rahmenbedingungen einzuordnen.</p> <ul style="list-style-type: none">• unterschiedliche Konzepte des Lebenslangen Lernens vergleichend zu erläutern und unter Verweis auf Bezugsdisziplinen wie z.B. Soziologie oder Entwicklungspsychologie zu begründen.• das Konzept des Lebenslaufs und das Konzept der individuellen Lernbiografie abzugrenzend zu beschreiben.• lebensphasen- bzw. lebensverlaufsspezifische Voraussetzungen, Risiken und Potentiale für Lernprozesse zu erkennen.• institutionelle, rechtliche, ökonomische, organisationale und professionelle Rahmenbedingungen ebenso wie individuelle Bedingungskonstellationen lebenslangen Lernens zu differenzieren und deren Einfluss auf Lernmöglichkeiten in unterschiedlichen Lebensphasen zu diskutieren.		Modulprüfung: Klausur oder mündliche Einzelprüfung



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Einführung in die Sozial- und Inklusionspädagogik (B-ESI) <i>Introduction to Social Pedagogy and Inclusive Education (B-ESI)</i>	12	PF	Aufbau	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> • grundlegende Kenntnisse über Organisationen, Strukturen und Rahmenbedingungen der Sozial- und Inklusionspädagogik zu erläutern und deren historische Entwicklungslinien mit aktuellen Debatten und Perspektiven zu verknüpfen, • Sozial- und Inklusionspädagogik als Disziplinen und Professionen zu charakterisieren und ins Verhältnis zur Erziehungswissenschaft zu setzen. • zentrale Konzepte und theoretische Ansätze der Inklusionspädagogik und Sozialpädagogik zu benennen, zu analysieren und kritisch zu reflektieren. • verschiedene Dimensionen von Heterogenität (z. B. Gender, Ethnizität, Migration, Behinderung) im Kontext gesellschaftlicher Teilhabe und Inklusion pädagogisch zu reflektieren. 	Abschluss "Einführung in die Erziehungswissenschaft I", Abschluss "Grundfragen der Erziehungswissenschaft" oder "Gesellschaftliche Rahmenbedingungen von Bildung und Erziehung"	Studienleistung I: Referat oder Sitzungsgestaltung oder Portfolio Studienleistung II: Referat oder Sitzungsgestaltung oder Portfolio Modulteilprüfungen Prüfungsleistung I (2 LP) (Sozialpädagogik): Klausur oder Portfolio



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				<ul style="list-style-type: none"> das Zusammenspiel zwischen rechtlichen, sozialen und kulturellen Rahmenbedingungen in der Sozial- und Inklusionspädagogik zu analysieren und auf ausgewählte Fragestellungen der pädagogischen Praxis anzuwenden. 		Prüfungsleistung II (2 LP) (Inklusionspädagogik): Hausarbeit oder Portfolio
Recht und Organisation des Sozialwesens (B-ROS) <i>Law and organization of the social sector (B-ROS)</i>	6	PF	Aufbau	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> grundlegende Aspekte der Systematik des Rechtssystems in Deutschland darzustellen. Struktur und Inhalte des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Sozialrechts in vertiefender Form darzustellen und in diesen die Bezüge zu pädagogischen Fragen und Handlungsaufgaben herzustellen. Aufbau und Inhalte insbesondere der Bücher VIII und IX des Sozialgesetzbuchs in vertiefender Form darzustellen. und die zentralen Organisationsstrukturen, Träger und Verwaltungsabläufe in den 	Abschluss "Einführung in die Erziehungswissenschaft I" und II; "Grundfragen der Erziehungswissenschaft" oder "Gesellschaftliche Rahmenbedingungen von Bildung und Erziehung"	Studienleistung(en): Portfolio und Online-Übungen (4 – 8 Übungen) Modulprüfung: Klausur oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				Arbeitsfeldern der Sozial- und Inklusionspädagogik zu benennen.		
Themenfelder der Sozialpädagogik (B-TSO) <i>Thematic areas of social pedagogy (B-TSO)</i>	9	PF	Vertiefung	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> • Themenfelder und Problemstellungen der Sozialpädagogik zu benennen. • für ausgewählte Themen- und Problemstellungen differente Diskurse (z.B. Konzepte und Definitionen) zu benennen und diese kritisch zu reflektieren. • verschiedene Ansätze und Theoriediskurse der Sozialpädagogik zu benennen und diese auf Problemstellungen und Themenfelder zu übertragen sowie deren Potenziale und Grenzen wissenschaftlich zu diskutieren. • sich Themenfelder und Problemstellungen eigenständig wissenschaftlich-analytisch anzueignen. 	Abschluss „Einführung in die Erziehungswissenschaft I“; Einführung in die Erziehungswissenschaft II, "Grundfragen der Erziehungswissenschaft" oder "Gesellschaftliche Rahmenbedingungen von Bildung und Erziehung"; "Forschungsmethoden I: Grundlagen"; bestandene Studienleistung I aus Einführung in die Sozial- und Inklusionspädagogik	Studienleistung I: Sitzungsgestaltung (Einzel- oder Gruppenarbeit) oder Referat oder Portfolio oder wissenschaftliches Poster Studienleistung II: Sitzungsgestaltung oder Referat oder Portfolio oder Poster Modulprüfung: mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Hausarbeit



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Themenfelder der Inklusionspädagogik (B-TIN) <i>Thematic Areas of Inclusive Education (B-TIN)</i>	9	PF	Vertiefung	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> • ein Verständnis für Inklusion als pädagogische Herausforderung in verschiedenen Handlungsfeldern zu entwickeln, • Herausforderungen und Rahmenbedingungen in diesen Bereichen zu erkennen und zu analysieren. • Inklusion im Verhältnis zu erziehungswissenschaftlichen Basistheorien kritisch zu reflektieren. • theoretische Ansätze in Beziehung zur Inklusionspraxis zu setzen. • spezifische Herausforderungen der Inklusionsarbeit zu identifizieren und zu analysieren. • Verständnis für soziale, institutionelle und individuelle Bedingungen von Inklusionsprozessen zu entwickeln. • Kompetenz zur reflexiven Erforschung einzelner 	Abschluss „Einführung in die Erziehungswissenschaft I“; „Einführung in die Erziehungswissenschaft II“; "Grundfragen der Erziehungswissenschaft" oder "Gesellschaftliche Rahmenbedingungen von Bildung und Erziehung"; "Forschungsmethoden I: Grundlagen"; bestandene Studienleistung II in „Einführung in die Sozial- und Inklusionspädagogik“	Studienleistung: Sitzungsgestaltung oder Referat oder Poster Modulprüfung: mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Hausarbeit oder Portfolio



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				<p>Handlungsfelder der Inklusion zu erlangen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • inklusionsspezifische Forschungsfragen zu entwickeln, Methoden auszuwählen und Ergebnisse kritisch zu reflektieren. 		
<p>Kinder- und Jugendhilfe (B-KJH) <i>Child and Youth Welfare (B-KJH)</i></p>	6	PF	Vertiefung	<p>Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • zentrale Begriffe und Definitionen sowie die Handlungsfelder, Organisationen und Akteur*innen der Kinder- und Jugendhilfe zu benennen. • bedeutsame Theorien für die Kinder- und Jugendhilfe (bezogen auf Gesellschaft, Individuum und Profession) zu benennen, • vertieftes Wissen und Kenntnisse in einzelnen, ausgewählten Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe vorzuweisen. • über die Mitwirkung von Fachkräften der Jugendhilfe in Seminaren ein grundlegendes Verständnis für spezifische Handlungsfragen und 	<p>Abschluss "Einführung in die Erziehungswissenschaft I" und II; "Grundfragen der Erziehungswissenschaft" oder "Gesellschaftliche Rahmenbedingungen von Bildung und Erziehung"; "Forschungsmethoden I: Grundlagen"</p>	<p>Anwesenheit im Proseminar</p> <p>Studienleistung: Sitzungsgestaltung (Einzel- oder Gruppenarbeit) oder Portfolio oder wissenschaftliches Poster</p> <p>Modulprüfung: Klausur oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung</p>



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				<p>Felder der Kinder- und Jugendhilfe vorzuweisen.</p> <ul style="list-style-type: none"> über die gemeinsame Diskussion in Seminaren eine reflexive Perspektive auf Theorie- und Professionsprobleme im Feld der Kinder- und Jugendhilfe einzunehmen. 		
<p>Psychosoziale Beratung (B-PSB) <i>Psychosocial Counselling (B-PSB)</i></p>	12	PF	Vertiefung	<p>Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage:</p> <ul style="list-style-type: none"> Beratung als Grundform des erziehungswissenschaftlichen (insbesondere des sozial- und inklusionspädagogischen) Handelns einzuordnen. zentrale Beratungstheorien zu benennen, einzuordnen und zu unterscheiden und deren Relevanz für die psychosoziale Beratungspraxis zu verdeutlichen. zentrale Merkmale, Grundprinzipien und historische Entwicklungen von psychosozialer Beratung im Kontext der Erziehungswissenschaft zu beschreiben. 	<p>Abschluss "Einführung in die Erziehungswissenschaft I" und II; "Grundfragen der Erziehungswissenschaft" und "Gesellschaftliche Rahmenbedingungen von Bildung und Erziehung"; "Forschungsmethoden I: Grundlagen"</p>	<p>Studienleistung I: Referat mit Verschriftlichung oder Sitzungsgestaltung mit Reflexionsbericht oder Portfolio</p> <p>Studienleistung II: Referat mit Verschriftlichung oder Sitzungsgestaltung mit Reflexionsbericht oder Portfolio</p>



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				<ul style="list-style-type: none"> • psychosoziale Beratungspraxis gegenüber anderen bspw. psychologischen/therapeutischen Ansätzen abzugrenzen. • psychosoziale Beratung in sozialpädagogischen und inklusionspädagogischen Kontexten unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rahmenbedingungen zu reflektieren. • Vielfalt der Beratungslandschaft (Ansätze, Modelle etc.) zu beschreiben, voneinander abzugrenzen und miteinander zu vergleichen sowie deren wissenschaftstheoretischen Grundlagen zu erläutern. 		<p>Modulprüfung:</p> <p>Hausarbeit oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung</p>
<p>Rahmungen und Reflexionen der Sozial- und Inklusionspädagogik (B-RAR)</p> <p><i>Theoretical Frameworks and Reflections on Social</i></p>	6	PF	Vertiefung	<p>Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • ausgewählte theoretische Grundbegriffe und Konzepte der Sozial- und Inklusionspädagogik, einschließlich deren historischen Entwicklungen und Bezügen zu gesellschaftlichen, institutionellen, 	<p>Abschluss „Einführung in die Erziehungswissenschaft II“, „Forschungsmethoden I: Grundlagen“; „Einführung in die Sozial- und Inklusionspädagogik“</p>	<p>Studienleistung:</p> <p>Referat oder wissenschaftliches Poster</p> <p>Modulprüfung:</p>



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>and Inclusive Pedagogy (B-RAR)</i>				sozialen oder individuumsbezogenen Anforderungen und Ursprüngen, darzustellen. <ul style="list-style-type: none"> • aktuelle wissenschaftliche Diskurse und Studien der Sozial- und Inklusionspädagogik in Beziehung zu den entsprechenden Theorien und Konzepten zu setzen. • verschiedene Theorien und Konzepte zu vergleichen und u.a. deren Potenziale und Grenzen für verschiedene Fragen und Herausforderungen der Sozial- und Inklusionspädagogik zu diskutieren. 		mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Portfolio
Reflexive Fallarbeit (B- RFA) <i>Reflective Case Studies (B- RFA)</i>	6	PF	Vertiefu ng	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> • historische Wurzeln sowie zentrale Grundannahmen der reflexiven Fallarbeit zu erläutern. • Verbindungen zwischen reflexiver Fallarbeit und theoretischen Perspektiven pädagogischen Handelns herzustellen und zu diskutieren. 	Abschluss „Einführung in die Sozial- und Inklusionspädagogik“	Studienleistung: Portfolio oder Sitzungsgestaltung (ggf. in Gruppen) Modulprüfung: Hausarbeit oder schriftliche Ausarbeitung



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				<ul style="list-style-type: none"> • verschiedene Methoden der reflexiven Fallarbeit voneinander abzugrenzen und eigenständig anzuwenden. • die vermittelten Inhalte zur Reflexion der eigenen pädagogischen Handlungspraxis heranzuziehen und ihr Vorgehen selbstkritisch zu reflektieren. 		
Außerschulische Jugendbildung (B-AJB) <i>Extracurricular Education/ Child and Youth Work (B- AJB)</i>	6	WP	Aufbau	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> • einen Überblick über Handlungsfelder und Strukturen der außerschulischen Jugendbildung vorzuweisen. • zwischen Außerschulischer Jugendbildung als Perspektive auf Bildung jugendlicher und dem konkreten Handlungsfeld der Kinder- und Jugendarbeit zu unterscheiden. • zentrale Ansätze und Herausforderungen der Gestaltung von Bildungsprozessen in außerschulischen pädagogischen Handlungsfeldern zu benennen. 	Abschluss „Einführung in die Erziehungswissenschaft I“ oder „Erziehung, Bildung und Lebenslanges Lernen“	Anwesenheit in den Proseminaren Studienleistung: Sitzungsgestaltung mit Ausarbeitung (Einzel- oder Gruppenarbeit) oder Portfolio Modulprüfung: mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				<ul style="list-style-type: none"> • eine Abgrenzung der AJB zu anderen Handlungsfeldern vollziehen und sie im Kontext der Disziplin Erziehungswissenschaft zu verorten. • Kenntnisse ausgewählter Theorien und Konzepte der AJB aufzuweisen und diese auf Praxisfragen der AJB zu beziehen. • Handlungsprobleme und Professionalisierungsfragen der AJB zu reflektieren. 		oder Hausarbeit
Internationale Perspektiven der Sozial- und Inklusionspädagogik (B-IPE) <i>International Perspectives on Social and Inclusive Pedagogy (B-IPE)</i>	6	WP	Aufbau	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> • sozial- und inklusionspädagogischer Ansätze in verschiedenen Ländern und Regionen kritisch zu reflektieren, • diese Ansätze unter Berücksichtigung von Traditionen, Rechtslagen, kulturellen Einbettungen und aktuellen Herausforderungen zu vergleichen. • aktueller Herausforderungen der Sozial- und Inklusionspädagogik auf globaler und lokaler Ebene zu identifizieren und zu analysieren. 	keine	Studienleistung: Präsentation oder Sitzungsgestaltung (Einzel- oder Gruppenarbeit) Modulprüfung: Portfolio oder Hausarbeit



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				<ul style="list-style-type: none"> • praxisorientiertes Wissen über sozial- und inklusionspädagogische Praktiken aufzuweisen und diese international zu vergleichen. • pädagogische Ansätze und Praktiken im internationalen Kontext interkulturell kompetent zu analysieren. 		
Bachelorarbeit (B-BA) <i>Bachelor Thesis (B-BA)</i>	12	PF	Abschluss	<p>Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein abgegrenztes Problem aus dem Bereich der Erziehungswissenschaft zu identifizieren und in eine tragfähige wissenschaftliche Fragestellung zu überführen. • relevante Wissensbestände systematisch zu recherchieren, zu strukturieren und kritisch zu reflektieren. • empirische, theoretische oder historisch-systematische Zugänge zur Bearbeitung eines Themas begründet zu wählen und umzusetzen. • erziehungswissenschaftliche Argumentationen nachvollziehbar 	Nachweis von abgeschlossenen Modulen im Umfang von 96 LP, darunter alle Module des Grundlagenbereiches sowie die Module Forschungsmethoden II: Anwendung, Einführung in die Sozial- und Inklusionspädagogik, Lebenslanges Lernen	Modulprüfung: Bachelorarbeit



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				<p>und nachvollziehend zu entwickeln und darzustellen.</p> <ul style="list-style-type: none">• formale und inhaltliche Anforderungen an wissenschaftliches Arbeiten einzuhalten.• die eigene Arbeit systematisch strukturieren und in einem vorgegebenen Zeitraum selbstständig umzusetzen.		

* Verwendete Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil



Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangwebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht. Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:



Nachfolgende Module verwendbar für den Wahlpflichtbereich <u>6 LP</u> Angebote aus der Lehreinheit <u>Erziehungswissenschaft</u> und dem Hauptfachteilstudiengang „Erziehungswissenschaft: Bildung und Lernen im Lebensverlauf“		
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Erziehungswissenschaft: Kulturelle und Digitale Bildung	Einführung in die Kulturelle Bildung (B-EKB)	6
Erziehungswissenschaft: Kulturelle und Digitale Bildung	Einführung in die Digital Bildung (B-EDB)	6
LAAg Bildungswissenschaft	Bildung – Schule – Unterricht. Schulpädagogische Grundlagen (BW 1)	6



Anlage 4: Exportmodulliste

Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebseite gemäß § 7 veröffentlicht.

§ 1 Export curricularer Module in andere Studiengänge

Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen Studiengang bzw. deren Studiengängen diese Module wählbar sind.

Einführung in die Erziehungswissenschaft I (B-EW-I)
<i>Introduction to Educational Science I (B-EW-I)</i>
Einführung in die Erziehungswissenschaft II (B-EW-II)
<i>Introduction to Educational Science II (B-EW-II)</i>
Praxis I: Berufsfelderkundung (B-P1)
<i>Exploration of the professional field (B-P1)</i>
Praxis II: Praktikum und Professionalisierung (B-P2)
<i>Internship and Professionalization (B-P2)</i>
Recht und Organisationen des Sozialwesens (B-ROS)
<i>Law and organization of the social sector (B-ROS)</i>



Gesellschaftliche Rahmenbedingungen von Bildung und Erziehung (B-GEW) <i>Societal Conditions of Education (B-GEW)</i>
Forschungsmethoden I: Grundlagen (B-FM-I) <i>Foundations of empirical educational research (B-FM-I)</i>
Forschungsmethoden II: Anwendung (B-FM-II) <i>Applications for empirical educational research</i>
Internationale Perspektiven der Sozial- und Inklusionspädagogik (B-IPE) <i>International perspectives on social and inclusive education (B-IPE)</i>
Außerschulische Jugendbildung (B-AJB) <i>Extracurricular education/child and youth work (B-AJB)</i>

§ 2 Export curricularer Module in die Studienbereiche Marburg Skills/Interdisziplinarität

(1) Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen des Studienbereichs Marburg Skills absolviert werden. Die Modulnote findet in diesem Studienbereich keine Berücksichtigung.

Gesellschaftliche Rahmenbedingungen von Bildung und Erziehung (B-GEW) <i>Societal Conditions of Education (B-GEW)</i>
Forschungsmethoden I: Grundlagen (B-FM-I) <i>Foundations of empirical educational research (B-FM-I)</i>
Forschungsmethoden II: Anwendung (B-FM-II) <i>Applications for empirical educational research (B-FM-II)</i>
Lebenslanges Lernen (B-LLL) <i>Lifelong learning (B-LLL)</i>



Internationale Perspektiven der Sozial- und Inklusionspädagogik (B-IPE) <i>International perspectives on social and inclusive education (B-IPE)</i>
Außerschulische Jugendbildung (B-AJB) <i>Extracurricular education/child and youth work (B-AJB)</i>

(2) Zur Zeit der Beschlussfassung dieser Studien- und Prüfungsordnung ist kein entsprechender Export in den Studienbereich Interdisziplinarität vorgesehen.

§ 3 Spezifische Exportmodule für andere Studiengänge

Zur Zeit der Beschlussfassung dieser Studien- und Prüfungsordnung ist kein entsprechender Export vorgesehen.

§ 4 Spezifische Exportmodule für die Studienbereiche Marburg Skills/Interdisziplinarität

(1) Folgende modifizierte Module bzw. reine Exportmodule können von allen Studierenden im Rahmen des Studienbereichs *Marburg Skills* absolviert werden. Die Modulnote findet in diesem Studienbereich keine Berücksichtigung.

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Internationales erziehungswissenschaftliches Studium Bachelor I International Studies Bachelor Degree I	6	WP	Basis	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, <ul style="list-style-type: none">erziehungswissenschaftliche Themen und Fragestellungen im Kontext internationaler Perspektiven zu diskutieren und argumentativ zu reflektieren.	keine	Modulprüfung: Klausur oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder



Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				<ul style="list-style-type: none"> • in international geprägten Arbeitsgruppen zu agieren und ggf. ihre Fremdsprachenkenntnisse für einen (inter-)disziplinären Austausch heranzuziehen und zu vertiefen. 		Hausarbeit
Internationales erziehungswissenschaftliches Studium Bachelor II International Studies Bachelor degree II	6	WP	Basis	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> • weitere erziehungswissenschaftliche Themen und Fragestellungen im Kontext internationaler Perspektiven zu diskutieren und argumentativ zu reflektieren. • in international geprägten Arbeitsgruppen zu agieren und ggf. ihre Fremdsprachenkenntnisse für einen (inter-)disziplinären Austausch heranzuziehen und zu vertiefen. 	keine	Modulprüfung: Klausur oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Hausarbeit

Anlage 5: Praktikumsordnung

§ 1 Allgemeines

(1) Das Praktikumsmodul „Praxis II: Praktikum und Professionalisierung“ ist ein Pflichtmodul und enthält eine Veranstaltung zur Praktikumsvorbereitung, ein Pflichtpraktikum und eine Veranstaltung zur Praktikumsnachbereitung.

(2) Das erfolgreiche Absolvieren des Moduls wird mit 18 Leistungspunkten zertifiziert.

(3) Mit dem Praktikumsmodul werden folgende Zielsetzungen verbunden:

- Orientierung im Berufsfeld und Aneignung erster berufspraktische Erfahrungen,
- Entwicklung von Beobachtungs-, Dokumentations-, Analyse- und Reflexionskompetenzen,
- Verbindung von erziehungswissenschaftlicher Theorie mit pädagogischer Praxis durch Identifikation und Benennung pädagogischer Phänomene und daran anschließende Abstraktion auf erziehungswissenschaftliche Fragestellungen, deren theoriebezogene Bearbeitung sowie Reflexion, Interpretation und Einschätzung von Praxis.

(4) Das Praktikum erfolgt extern. Als öffentliche Bildungs- und Forschungseinrichtung zählt die Philipps-Universität Marburg ebenfalls zu den in § 2 Abs. 2 genannten Praktikumsstellen.

§ 2 Praktikumsstellen

(1) Die Studierenden sind gehalten, sich selbst um einen Praktikumsplatz zu bemühen, zur Beratung und Unterstützung steht für den Bachelorstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft mindestens eine Praktikumsbeauftragte oder ein Praktikumsbeauftragter zur Verfügung. Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, vermittelt der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete Praktikumsstelle (vgl. § 11 Abs. 1 der Prüfungsordnung).

(2) Das Praktikum kann bei öffentlichen und freien Trägern oder Institutionen sowie gesellschaftlichen, wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Organisationen absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des jeweiligen Bachelorstudiengangs aufweisen und pädagogisch relevante Erfahrungen ermöglichen.

(3) Die Studierenden konsultieren vor der Aufnahme des Praktikums eine Praktikumsbeauftragte oder einen Praktikumsbeauftragten und melden ihr Praktikum an.

(4) Der Praktikumsausschuss (§3 Abs. 2) entscheidet im Auftrag des Prüfungsausschusses im Zweifelsfall darüber, ob die Anforderungen des Absatzes 2 erfüllt sind.

§ 3 Praktikumsbeauftragte und Praktikumsausschuss

(1) Die bzw. der Praktikumsbeauftragte ist für die Durchführung der vor- und nachbereitenden Veranstaltungen, die Abnahme der Prüfungsleistungen in diesem Bereich sowie für die Beratung und fachliche Begleitung der Studierenden im Zusammenhang mit dem Praktikum von Seiten des Instituts für Erziehungswissenschaft verantwortlich.

(2) Der Praktikumsausschuss setzt sich aus den Praktikumsbeauftragten sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter der Fachschaft zusammen. Er hat beratende Funktion für den Prüfungsausschuss in Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit dem Praktikum und entscheidet im Auftrag des Prüfungsausschusses über praktikumsbezogene Anträge von Studierenden.

§ 4 Status der Studierenden im Praktikum

(1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikantinnen oder Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Die Studierenden sind an die Vorschriften ihrer Praktikumsstelle gebunden, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitverordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht. Die Studierenden sind an ihrer Praktikumsstelle nicht über die Universität unfallversichert. Sie sind gehalten, in Absprache mit der Praktikumsstelle eine Unfallversicherung sicherzustellen.

(3) Die Studierenden sind darüber hinaus an die Bestimmungen ihrer Praktikumsstelle gebunden, die für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Institution gelten.

§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Das Praktikum umfasst ca. acht Wochen in Vollzeittätigkeit bzw. 300 Stunden.

(2) Das Praktikum kann als Blockpraktikum während der vorlesungsfreien Zeit oder als studienbegleitendes Teilzeitpraktikum ausgeführt werden.

(3) Die Vorgabe der Reihenfolge der Veranstaltungen innerhalb des Praktikumsmoduls von Proseminar I – Praktikum – Proseminar II ist bindend.

(4) Als Praktikum kann nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die frühestens ab dem Zeitpunkt der Teilnahme am „Proseminar I“ ausgeübt wird.

(5) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in Absatz (1) bis (4) entscheidet der Praktikumsausschuss gem. § 3 Abs. 2.

§ 6 Anerkennung und Nachweise

(1) Die Praktikumsbeauftragten beraten die Studierenden vor der Aufnahme des Praktikums, entscheiden im Auftrag des Prüfungsausschusses über die inhaltliche Anerkennung des Praktikums und bewerten die schriftliche Leistung im Zusammenhang mit dem Praktikum.

(2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeiten und -inhalte. Zu Beginn der Veranstaltung „Proseminar II“ ist eine schriftliche Bestätigung der Praktikumsstelle über die abgeleistete Stundenzahl abzugeben. Um am „Proseminar II“ teilnehmen zu können, muss zum Zeitpunkt des Seminarbeginns mind. die Hälfte der Praktikumsstunden abgeleistet worden sein.

(3) Eine Anrechnung bzw. Teilanrechnung früherer Tätigkeiten ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Ausnahmen können begründet sein, durch den Nachweis einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung und einer mindestens einjährigen fortlaufenden Berufspraxis in einem (sozial)pädagogischen Handlungsfeld, die zum Zeitpunkt des Studienbeginns des Studiengangs Bildungs- und Erziehungswissenschaft nicht länger als ein Jahr zurückliegen. (4) Über die Anrechnung entscheidet auf der Grundlage eines gesonderten Antrags der Praktikumsausschuss gem. § 3 Abs. 2.

§ 7 Prüfungsleistung und Benotung

(1) Die Studierenden haben nach Beendigung des Praktikums, i. d. R. im Rahmen der Veranstaltung „Proseminar II“, eine Hausarbeit über das Praktikum anzufertigen, durch die sie ihre Fähigkeit zur Reflexion über die im Praktikum geleistete Arbeit unter Heranziehung von theoretischen Konzepten nachweisen. Die Arbeit umfasst ca. 15 Seiten. Mit der Abgabe der Hausarbeit ist eine schriftliche Bestätigung der Praktikumsstelle über die abgeleistete Stundenzahl abzugeben.

(2) Das Praktikumsmodul ist unbenotet und wird mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertet (gemäß §28 Abs.1 der Prüfungsordnung).

§ 8 Schweigepflicht

(1) Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers.

(2) Die Angaben über Sachverhalte und Tatbestände in der schriftlichen Arbeit und der ihr beigefügten Berichte, die der Schweigepflicht unterliegen, stehen dieser nicht entgegen, soweit die Arbeit und die Berichte Studienzwecken dienen (z.B. Praktikumsarchiv).